

DER LANDRAT IN MERZIG
STAATLICHE VERWALTUNG
Untere Naturschutzbehörde
L III - 363-2-U/Ki
L III - 363-5-U/Ki

66663 Merzig, 25. Juli 1996
Bahnhofstraße 44

EINGEGANGEN
29. Juli 1996

Postfach 100060
66651 Merzig

Telefon: 06861/80-0
Telefax: 06861/80-335

Deutscher Hängegleiter-
verband
e.V. im DAeC
Postfach 88

Sachbearbeiter/in:
H. Ullrich

Durchwahl: 80-222

83701 Gmund

Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts- und landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 (1) LuftVG:

1. Antragsteller: Drachenflugschule Saar, Helmut Bonertz, Schneiderstr. 19, 66687 Wadern-Wadrill, für die Standorte:

- a) Holländerkopf zwischen Gehweiler und Oberlöstern
- b) Schlimmfeld (westl. der Schillerstraße in Wadern)

2. Antragsteller: Gleitschirmfreunde Hochwald, Gilbert Heuser, Im Wiesengrund 11, 66679 Losheim a.S. - Rimlingen, für die Standorte:

- a) "Galgenberg" (Losheim)
- b) "Scheid" (Rimlingen)
- c) "Hunderberg" (Rimlingen)
- d) "Kerzenberg" (Wahlen)

Ihre Schreiben vom 10., 11. 18.06.1996 sowie vom 04.07.1996

Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

I. Vorbemerkungen

1. Ein Gespräch mit Herrn Bonertz ergab folgendes:

Die Drachenflugschule Saar verfügt neben den beantragten Übungsstandorten über weiteres Gelände im benachbarten Rheinland-Pfalz: Pfeffelbach bei Kusel, Ockfen und Serrig im Kreis Trier-Saarburg.

Hinzu kommt ein Gelände am Peterberg in Braunshausen (Kreis St. Wendel, Saarland). Die Endflughöhe soll jeweils zwischen 16 und 35 m variieren. Die Ausbildung erfolge vorwiegend an Wochenenden (jeweils ca. 4 - 5 Sportler).

2. Ein Gespräch mit Herrn Heuser am 16.07.1996 ergab folgendes:

Der Verein "Gleitschirm-Freunde Hochwald" hat derzeit 25 Mitglieder. An den einzelnen v.g. Standorten übten durchschnittlich 7 - 10 Personen ihren Sport aus.

Am Galgenberg, der nur bei Nord-/Südwinden zu nutzen sei, erfolgten nur Hangstarts. Windenstarts würden durchgeführt am Hungerberg bei Nordwinden, im Bereich "Scheid" bei SW-Winden und am Kerzenberg bei Ost-Westwinden. Auch wenn im Bereich der Start- und Landeflächen Wiesennutzung stattfindet, werde der Mahdzeitpunkt allein vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Rahmen dessen landwirtschaftlicher Tätigkeit festgelegt.

Desweiteren machte Herr Heuser Angaben über die derzeitige Nutzung der Start- und Landeflächen und deren Umgebung.

II. Stellungnahme

1. Lage der Start- und Landeplätze aus der Sicht des Naturschutzes

- Galgenberg (Losheim)

Zumindest die beiden Startplätze S 1 u. S 2 liegen in einer Fläche, die in der Biotopkartierung Saarland II als schützenswerter Lebensraum inventarisiert ist (i.W.: beweidete Teilflächen reich strukturierter Hang mit alten Streuobstbeständen und Gebüsch im Unterwuchs).

Bei der ökologischen Bewertung der offenen landwirtschaftlich genutzten Landschaft aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist der Galgenberg bei einer insgesamt 9-stufigen Skala (s = sehr gut, Zwischenstufe 5/4, 4 = gut, Zwischenstufe 4/3, 3 = noch gut, Zwischenstufe 3/2, 2 = verarmt, Zwischenstufe 1/2, 1 = stark verarmt) der Stufe 4

zugeordnet worden. Dies bedeutet: Ausschnitte mit Agrarbiotopen, in denen überwiegend naturraumtypische Arten vorherrschen; hoher Anteil an Arten und Biotopen, die zwar noch verbreitet, jedoch stark im Rückgang begriffen sind, **Rote-Liste-Arten** vorkommend. Nördlich bzw. südlich des Galgenberges folgen Flächen, die bei der v.g. Bewertung den Stufen 3/2 bzw. 2 zugeordnet wurden.

- Scheid (Rimlingen)
Die Schleppestrecke verläuft nordwestlich und nördlich eines Waldrandes. Ein weiteres, nordöstlich liegendes Waldgebiet (ca. 100 m entfernt) ist zusammen mit angrenzenden Flächen in der Biotopkartierung Saarland II als schützenswerter Lebensraum erfaßt und ebenso wie der v.g. Galgenberg zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die offene Landschaft ist aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes der Stufe 2 zugeordnet. Eine der drei S/L-Flächen ("Die Spitzen auf dem Gehem") wird derzeit als Acker genutzt, die beiden anderen als Wiesen.
- Hungerberg (Rimlingen)
Start- und Landeplatz 1 sind einem Waldrand östlich vorgelagert (max. Abstand 125 m auslaufend auf 0 m). Bei Inanspruchnahme des Landesplatzes 2 (Sportplatz Rimlingen) ist die Überfliegung des Waldgebietes erforderlich. Zum Start wird der Feldwirtschaftsweg benutzt. Teile der an den Weg anschließenden Flächen sind aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes der Zwischenstufe 4/3 zugeordnet, in größeren Teilen spielt die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle, so daß eine Bewertung hier, bedingt durch die Aufgabenstellung der betreffenden landesweiten Kartierung, nicht erfolgte.
- Kerzenberg (Wahlen)
Als Schleppestrecke wird der Feldwirtschaftsweg genutzt. Landeplatz (L1) ist eine Wiese. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des v.g. Feldwirtschaftsweges sind aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes der Zwischenstufe 3/2 zuzuordnen. Südöstlich der flugsportlich genutzten Teilstrecke des Weges liegt eine biotopkartierte, schützenswerte Fläche.
- "Holländerkopf" (Gehweiler)
Die beiden Startplätze liegen in einer Fläche, die aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes nur der Zwischenstufe 1/2 zuzuordnen ist. Die beiden Landeplätze am Ortsrand sind der Stufe 4 (= gut) zuzuordnen.
- "Schlimmfeld" (Wadern)
Die Flächen L 1 und S 1 sind der Schillerstraße in Wadern unmittelbar westlich vorgelagert und aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes der Stufe 4 (= gut) zuzuordnen.

2. Beurteilung der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch Hängegleiter und Gleitsegler

2.1 Hängegleiter und Gleitsegler bewegen sich erfahrungswise in Höhen bis zu ca. 35 m . Durch diese Flughöhe werden viele wildlebende Tierarten beunruhigt und zur Flucht veranlaßt. Besonders stöempfindlich sind viele Arten während der Brut- und Setzzeit.

Nach Mitteilung der Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland können gerade Vögel auf motorlose Fluggeräte empfindlicher reagieren, da die "lautlosen" Hängegleiter dem Feindbildschema noch eher entsprechen als die lauten Motorgeräte. Zudem sind Hängegleiter und Gleitsegler individuell gesteuert und daher umso unberechenbarer. Für Kleinvögel und Wiesenbrüter erscheinen Hängegleiter und Gleitsegler an der Horizontlinie als Feinde und zwar durch Assoziation zum Flugbild der in der Thermik kreisenden Greifvögel, was zu Stresssituationen führt.

Der Beginn der jährlichen Flugsaison fällt meist auch mit dem Beginn der Brutperiode der Vögel und der Setzzeit vieler Säugetiere zusammen. So werden während der verhältnismäßig störungsfreien Werktage zu Beginn der Brutzeit Wiesen und andere Agrargebiete von den dort lebenden Vogelarten in Reviere eingeteilt. Diese Reviere werden gegenüber den in der Nachbarschaft lebenden Artgenossen oder gegenüber Neuankömmlingen, die noch ein Brutrevier suchen, verteidigt.

Erst wenn diese Vorbrutphase beendet ist, kann mit dem eigentlichen Brutgeschäft begonnen werden. Der überwiegend an den Wochenenden stattfindende Flugsportbetrieb zerstört dieses sehr labile Gefüge. Letzlich bedeutet dies für die Vogelpopulation, daß am folgenden Wochenanfang die Revier-einteilung neu geregelt werden muß. Das dann folgende Wochenende zerstört erneut diesen Prozeß. Sobald Gelege vorhanden sind, werden diese während des Flugbetriebes meist für längere Zeit verlassen, was recht schnell zum Erkalten der Eier und letztlich zum Absterben der Embryonen in den Eiern führt. Ferner sind die Gelege während dieser Zeit Krähenvögeln oder Kleinsäugern zugänglich und sind dann ebenfalls verloren. Auch Nachgelege können das gleiche Schicksal erleiden. Die Altvögel bleiben jedoch im Revier und können dort während der ganzen Brutperiode festgestellt werden, allerdings ist der Bruterfolg dann gleich Null. Die wegen ihrer Habitatbindung permanent zu beobachtenden Vögel vermitteln aber den Eindruck, daß alles in bester Ordnung sei. Jede Störung bedeutet jedoch für ein Tier auch einen erhöhten Energieverbrauch durch Erregung und gesteigerte Aktivität. Es wird außerdem für den Zeitraum der Störung von anderen lebenswichtigen Aktivitäten abgehalten.

Ferner können durch den Flugbetrieb Trittschäden in der Vegetation hervorgerufen werden (Start- u. Landebetrieb, gegebenenfalls Zuschauer, Fahrzeuge). Dies bedeutet, daß aus Artenschutzgründen in der Brutperiode (1.3. - 15.7.) im Grunde genommen kein Flugbetrieb stattfinden dürfte, selbst dann, wenn die Start- und Landeplätze vom Grundsatz her aus anderen Gesichtspunkten des Naturschutzes akzeptabel sind.

Sehr bedenklich sind zudem Flugbewegungen in der Nähe des Grenzbereichs zwischen Waldrändern und offener Landschaft, sog. Ökotonen, wo erfahrungsgemäß auch mit einer erhöhten avifaunistischen Aktivität zu rechnen ist, sowohl durch sog. Ganzsiedler als auch durch sog. Teilsiedler.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Abwägung aller Belange werden im folgenden unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen betreffend die beantragten Start- und Landeplätze Flächen herausgefiltert, die nicht in Anspruch genommen werden dürfen sowie solche, die nur bedingt, unter Festlegung von Sperrzeiten bzw. anderen Auflagen genutzt werden dürfen.

2.2 Fazit

- a) Gegen die flugsportliche Nutzung der seitens der Drachenflugschule Saar beantragten Standorte (ausschließlich für Hangstarts) im Bereich "Holländerkopf" zwischen Gehweiler und Oberlöstern bzw. im Bereich "Schlimmfeld" (westl. der Schillerstraße in Wadern) **bestehen keine grundsätzlichen Bedenken**, da schützenswerte Biotope nicht tangiert werden, die Flächen aus der Sicht des Arten- u. Biotopschutzes nur von rel. geringer Bedeutung sind ("Holländerkopf") oder aber aufgrund ihrer Ortsrandnähe (Landeplätze östlich Gehweiler sowie die Flächen westlich der Schillerstraße) als Brutstandorte aufgrund des bestehenden Nutzungsdrucks von geminderter Qualität sind.

Auflagen:

- Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für max. 5 Jahre erteilt werden, um gegebenenfalls auf sich ändernde landschaftsökologische Rahmenbedingungen bzw. Negativerscheinungen bei der flugsportlichen Nutzung angemessen reagieren zu können.

- Der Mahdzeitpunkt für Wiesen darf ausschließlich vom/von der Eigentümer/in bzw. dem/der Nutzungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Saarl. Naturschutzgesetzes erfolgen und sich nicht an etwaigen andersgerichteten Erforderlichkeiten des Flugsports orientieren.
 - Sofern auf den für Zwecke des Flugsports genutzten Flächen (Start- u. Landeplätze) bzw. auf überflogenen Flächen Brut- bzw. Setzstandorte festgestellt werden, darf das betreffende Gelände bis 01.07. jeden Jahres nicht mehr genutzt werden.
- b) Gegen die flugsportliche Nutzung des Bereichs "Galgenberg", beantragt durch die Gleitschirm-Freunde Hochwald, bestehen dann keine Bedenken, wenn die beiden innerhalb der biotopkartierten Fläche (siehe Anlage; Kartenausschnitt 1:25.000) gelegenen Startflächen S1 und S2 auf eine Fläche außerhalb des Biotopbereichs verlegt werden und mir ein entsprechender Nachweis geführt wird. Im übrigen gelten auch hier die für die Bereiche "Holländerkopf" und "Schlimmfeld" bereits formulierten drei Auflagen. Meine grundsätzliche Zustimmung basiert auf der Tatsache, daß die Flächen am Galgenberg und zwar jene außerhalb des schutzwürdigen Biotopbereichs aus der Sicht des Arten- u. Biotopschutzes "nur" den Stufen 3/2 bzw. 2 zuzuordnen sind und der Eigentümer wohl eine relativ intensive Wiesenbewirtschaftung durchführt.
- c) Die Zustimmung zur flugsportlichen Nutzung im Bereich "Scheid" (Rimlingen) wird nicht erteilt, da die Schleppstrecke einem südöstlich verlaufenden und einem nordöstlich befindlichen Waldrand, umgeben von biotopkartierten Flächen, vorgelagert ist und hier mit verstärkten avifaunistischen Aktivitäten zu rechnen ist (z.B. Ansitz- und Singwarte oder auch Balzplatz).
- d) Ebenso wird die Zustimmung zur flugsportlichen Nutzung im Bereich "Hungerberg" (Rimlingen) nicht erteilt, da auch hier die Schleppstrecke sowie der L1 einem westlich gelegenen Waldrand vorgelagert ist und aufgrund der geringen landwirtschaftlichen Nutzung im weiteren Umfeld sowie aufgrund des Vorhandenseins von landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stufen 4 (= gut) und 4/3 (aus der Sicht des Arten- u. Biotopschutzes) von einer erhöhten Bedeutung für die Fauna ausgegangen werden kann. Zudem würden bei Landungen auf dem Sportplatz (L2) Waldrand und Wald in rel. geringer Höhe überflogen werden.

- e) Die Zustimmung zur flugsportlichen Nutzung des Bereichs "Kerzenberg" (Wahlen) wird erteilt, sofern die im beigefügten Kartenausschnitt 1:25.000 gekennzeichnete, in der Biotopkartierung Saarland II als schützenswerter Lebensraum inventarisierte Fläche, nicht von der Schleppstrecke und vom Flugbetrieb tangiert wird.

Weitere Auflagen:

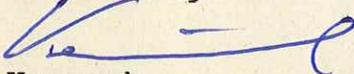
- Die Erlaubnis darf nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für max. 5 Jahre erteilt werden, um gegebenenfalls auf sich ändernde landschaftsökologische Rahmenbedingungen reagieren zu können.
- Der Mahdzeitpunkt für Wiesen darf ausschließlich vom/von der Eigentümer/in bzw. dem/der Nutzungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Saarl. Naturschutzgesetzes erfolgen und sich nicht an etwaigen anderen Erforderlichkeiten des Flugsports orientieren.
- Wiesenflächen dürfen zwischen dem 1.3. und 1.7. nicht für flugsportliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

Anmerkung:

Die aus Artenschutzgründen eigentlich erforderliche "Sperrzeit" 1.3. - 15.7. (Brutzeit der Vögel) wurde zugunsten des Antragstellers um 2 Wochen verkürzt.

Ich bitte Sie, mir Durchschriften Ihrer Bescheide zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreusch
Reg.-Rat

Anlagen